

Drucksache Nr.: 016/2015

Dezernat IV

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen:

Az.: 83;kl-reb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	03.02.2015	N	zur Vorberatung
Stadtrat	26.02.2015	N	zur Beschlussfassung

**Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte

**Satzung
über
Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und
Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Begründung:

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verpflichtung zur getrennten Erfassung von Bioabfällen ist im Stadtrecht die rechtliche Grundlage für die Gemarkung der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu schaffen.

Aus diesem Grund ist die Abfallwirtschaftssatzung, in welcher Art, Umfang und Verpflichtung zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen geregelt ist zu ändern und anzupassen.

Die Satzungsregelung tritt zwar erst zum 01.01.2016 in Kraft, soll aber bereits Anfang 2015 beschlossen werden, damit Rechtssicherheit für die Verwaltung im Zusammenhang mit den zu erfüllenden Anforderungen besteht.

Insbesondere sind Ausschreibungen zu tätigen, Abfallgefäße zu beschaffen und zu tauschen. Weiterhin sind der Umfang und die Anforderungen zur Abfallbeseitigungsverpflichtung festzulegen.

Um die Arbeit der Verwaltung auf einer rechtlichen Basis zu ermöglichen, ist die Abfallwirtschaftsatzung bereits jetzt für die Zukunft zu beraten und zu beschließen. Die Abfallgebührensatzung, in welcher die Abgaben festgesetzt werden, wird im Laufe des Jahres 2015 vorgelegt.

Neustadt an der Weinstraße, 27.01.2015

Oberbürgermeister